

**Amtsblatt
für die Diözese Augsburg
Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg
115. Jahrgang NR.01 25. Januar 2005**

Mitarbeitervertretungsordnung für die
Diözese Augsburg (MAVO) vom 01.07.2004
hier: Sonderbestimmungen zu § 25 Abs. 1 bis Abs.4aMAVO

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO ergehen für die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen des § 25 Abs.1 MAVO nachfolgende Sonderbestimmungen:

I. Allgemeines

§1

[Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

- (1) Die in den Einrichtungen der Diözese Augsburg, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A.
- (2) Die in den Einrichtungen des Diözesancaritasverbandes, seiner Gliederungen, caritativen Fachverbänden und Vereinigungen so wie der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich B.
- (3) Die Mitarbeitervertretungen in den Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich C.

§2

***[Zweck der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften
der Mitarbeitervertretungen]***

Zweck der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
2. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Beratung der jeweils vertretenen Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
6. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Bayer. Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission,
7. Einladung der Diözesan-Wahlvorstände zur konstituierenden Sitzung im Rahmen der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bayer. Regional-KODA.

II. Einzelheiten

§3

[Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen sind jeweils

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 4

[Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen]

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich jeweils aus Vertretern der die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung - Bereich A, B und C jeweils bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet aus ihrer Mitte einen Vertreter. Die gemäß § 43 MAVO gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, die gemäß § 46 MAVO gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die gemäß § 46a MAVO gewählten Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden bestimmen jeweils einen Vertreter, der mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnimmt.
- (2) Die für den Bereich der Diözese Augsburg gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bayer. Regional-KODA, der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes bzw. der Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal, höchstens aber dreimal jährlich statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands oder, bei seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen mittels einfachen Briefes einberufen. Die Einladungsfrist kann in dringlichen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn jeweils mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Abgabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin; bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim jeweiligen Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben vorberatende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Geschäftsgang regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

§5

[Aufgaben der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeits- gemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
2. die Wahl der beiden Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen

oder Stellvertreter für die Schlichtungsstelle (§ 40 MAVO) , wobei eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter durch die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen - Bereiche A und C in einer gemeinsamen Sitzung und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich B gewählt werden.

3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
4. die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 MAVO festgelegten Zwecke der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

§6

[Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen]

(1) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A besteht aus neun Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich A gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus jeder kirchlichen Region sowie aus dem Bischöflichen Ordinariat Augsburg angehören.

(2) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich B besteht aus neun Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich B gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus jeder kirchlichen Region sowie aus dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. angehören.

(3) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich C besteht aus drei Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen - Bereich C gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus den Schularten Gymnasium, Realschule und berufliche Schule angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung sowie des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit eintreten bzw. nachrücken.

(5) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. Für diesen Fall hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl des Vorstands zu erfolgen.

(6) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in. Eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit hat zu erfolgen, soweit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder das Vertrauen entzogen wurde. § 14 Abs. 1 MAVO gilt entsprechend. .

(7) § 14 Abs. 3 und 4 MAVO gelten sinngemäß.

§7

[Aufgaben des Vorstands der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen]

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zwischen den Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§8

[Arbeitsweise]

(1) Der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als zehn vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§9

[Amtszeit]

(1) Die Amtszeit der Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 01.10. des Jahres, in dem die Wahlen zu den jeweils vertretenden Mitarbeitervertretungen stattgefunden haben.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands endet neben dem Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter.

(3) Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.